

**Regierung von Niederbayern**



**2. Änderungsbeschluss  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011  
(Änderungsbereich von Bau-km 47+140 bis 48+110 (Entwässerung 48+570))**

**B15 neu  
Regensburg – Landshut – Rosenheim  
Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92)  
von Bau-km 39+000 bis Bau-km 48+110**

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u> .....	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u> .....	3
<b>A <u>Tenor</u></b> .....	5
1. <u>Feststellung der Änderungen</u> .....	5
2. <u>Geänderte und ergänzte Planunterlagen</u> .....	5
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u> .....	7
3.1 <u>Unterrichtungspflichten</u> .....	7
3.2 <u>Wasserwirtschaft</u> .....	7
4. <u>Änderungen/Ergänzungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse</u> .....	8
4.1 <u>Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers</u> .....	8
4.2 <u>Grundwassernutzung während der Bau- und Betriebsphase</u> .....	9
5. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u> .....	11
6. <u>Sofortige Vollziehbarkeit</u> .....	11
7. <u>Kostenentscheidung</u> .....	11
<b>B <u>Sachverhalt</u></b> .....	12
1. <u>Darstellung der wesentlichsten Änderungen und Ergänzungen</u> .....	12
2. <u>Ablauf des Planänderungsverfahrens</u> .....	13
<b>C <u>Entscheidungsgründe</u></b> .....	14
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u> .....	14
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung und Abwägung</u> .....	15
2.1 <u>Gründe für die Planänderung</u> .....	15
2.2 <u>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung, Private Belange, Abwägung</u> .....	15
3. <u>Sofortige Vollziehbarkeit</u> .....	19
4. <u>Kostenentscheidung</u> .....	19
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u> .....	19
<u>Hinweis zur Auslegung des geänderten Plans</u> .....	20

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBL	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.2-6/B 15 neu

**Vollzug des FStrG; B 15 neu, Regensburg – Landshut – Rosenheim;  
Planfeststellung für den Neubau von Ergoldsbach bis Essenbach (A 92) von Bau-km  
39+000 bis Bau-km 48+110 im Gebiet des Marktes Essenbach (Landkreis Landshut);  
Planänderung im Bereich von Bau-km 47+140 bis 48+110 (Entwässerung bis 48+570)**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

## **2. Änderungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011**

### **A Tenor**

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011, Nr. 32-4354.2-6/B 15 neu in der Fassung der 1. Änderung vom 25.03.2013 (Az. 32-4354.41-18/LA 7) wird in **Ziffer 3** nach Maßgabe der Änderungsunterlagen vom 14.01.2015 nachfolgend geändert bzw. ergänzt. Ebenso nachfolgend geändert, ergänzt oder konkretisiert werden die in **Ziffer 4** erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Maßgabe der Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 14.01.2015. Der Beschluss vom 16.12.2011 einschließlich der zusammen mit ihm erteilten wasserrechtlichen Regelungen bleibt im übrigen aufrechterhalten.

2. **Geänderte und ergänzte Unterlagen**

Die mit Beschluss vom 16.12.2011 festgestellten Unterlagen zum Plan und zu den wasserrechtlichen Benutzungen werden durch folgende Unterlagen geändert bzw. ergänzt:

Planänderungen im Bereich der Grundwasserwanne und Reserveleitung		
Zu Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 14.01.2015 zu den Änderungen mit Anlage 1 (Differenzen der berechneten Auswirkungen im Endzustand), Anlage 2 (Abbildung a: Ausgangssituation; Abbildung b: Bauzustand ohne Absenkung des Druckpotentials; Abbildung c: Bauzustand mit Absenkung des Druckpotentials; Abbildung d: Baulicher Endzustand)	
2	Übersichtskarte vom 14.01.2015 mit Markierung des Änderungsbereichs (nachrichtliche Unterlage)	1 : 50.000
7.1	Ergänzender Lageplan vom 14.01.2015 für den Bereich zwischen Bau-km 47+140 und Bau-km 48+110 zu den Planänderungen im Bereich der Grundwasserwanne	1 : 2.000

7.2	Änderungen und Ergänzungen zum Bauwerksverzeichnis in der Fassung vom 14.01.2015	
13.1	Ergänzungen und Änderungen vom 14.01.2015 zu den Unterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse (Fassung vom 30.07.2008 rot, vom 30.11.2010 grün und vom 14.01.2015 gelb hinterlegt)	
14.1/9	Ergänzung des Grunderwerbsplans von Bau-km 47+400 bis km 48+600 vom 14.01.2015 (Änderungen und Ergänzungen sind farbig hervorgehoben)	1 : 1.000
<b>Unterlagen zum geänderten Wasserrechtsantrag vom 14.01.2015</b>		
Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
I zu 0	Erläuterungsbericht vom 14.01.2015 zu den Änderungen mit  Anlage 1 (Differenzen der berechneten Auswirkungen im Endzustand),  Anlage 2 (Abbildung a: Ausgangssituation; Abbildung b: Bauzustand ohne Absenkung des Druckpotentials; Abbildung c: Bauzustand mit Absenkung des Druckpotentials; Abbildung d: Baulicher Endzustand)	
<b>II Weitere Anlagen</b>		
II Anlage 01	Übersichtslageplan vom 14.01.2015 Bohrpunkte und Grundwassermessstellen; Wasserschutzgebiete und Modellumgriff	1 : 10.000
II Anlage 02	Lageplan Grundwassergleichen HHW ohne Grundwasserüberleitungen; Differenzhöhen zum Ist-Zustand	1 : 25.000
II Anlage 03a	Lageplan Grundwassergleichen HHW Endzustand (bis Ende PFA) mit Grundwasserüberleitung; Differenzhöhen zum Ist-Zustand	1 : 25.000
II Anlage 03b	Lageplan Grundwassergleichen HHW Endzustand (gesamte Baumaßnahme) mit Grundwasserüberleitung; Differenzhöhen zum Ist-Zustand	1 : 25.000
II Anlage 04	Lageplan Grundwassergleichen HW, Bauzustände mit Grundwasserüberleitung und temporären Bauwasserhaltungen (Pump- und Versickerbrunnen)	1 : 5.000
II Anlage 05a	Lageplan Entspannung des Druckpotentials des unteren Grundwasserstockwerks	1 : 2.000
II Anlage 05b	Profilschnitt Entspannung des Druckpotentials des unteren Grundwasserstockwerks	1 : 2.000/200
II Anlage 05c	Schematische Darstellungen zur Gefahr des Sohlaufbruchs bei der Erstellung des Sammelkanals	1 : 2.000/200
II Anlage 06	Lageplan: Vorschlag Beweissicherungsmessstellen	1 : 10.000

II Anlage 07	Diagramme: Auswertung bisheriger Datalogger- Aufzeichnungen	
II Anlage 08	Lageplan: Auswertungen des Hochwasserereignisses HW Juni 2013	1 : 20.000

Die Unterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg (Planänderungen im Bereich der Grundwasserwanne), und vom Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Øverland, Eching am Ammersee (Tektur der Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 14.01.2015), erstellt.

### 3. Zu Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

Die mit Beschluss vom 16.12.2011 festgestellten Ausnahmen, Befreiungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### Zu 3.1 **Unterrichtungspflichten**

3.1.6 Dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist der Baubeginn und der Beginn der Absenkungen im tertiären Grundwasserstockwerk rechtzeitig mitzuteilen.

3.1.7 Dem **Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1**, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach, ist der Baubeginn und der Beginn der Absenkungen im tertiären Grundwasserstockwerk rechtzeitig mitzuteilen.

3.1.8 Den **Fischereiberichtigten** ist der Beginn der Einleitungen in den Mühlbach rechtzeitig mitzuteilen.

3.1.9 Die **Deutsche Bahn AG - DB Immobilien**, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München, ist an der weiteren Planung südlich des Abschnittes Ergoldsbach - Essenbach zu beteiligen.

#### Zu 3.3 **Wasserwirtschaft**

##### 3.3 24 Druckniveauentspannung

Es ist zu gewährleisten, dass der Druckwasserpegel des tertiären Grundwasserleiters am Ostrand des Einzugsgebiets der Brunnen bzw. am Ostrand des Wasserschutzgebietes nicht unter den Druckwasserpegel des Oberen Grundwasserleiters sinkt. Der Vorhabenträger hat daher zugesagt, dass eine Absenkung im tertiären Grundwasserstockwerk um mehr 1,25 m nicht begonnen wird, wenn an der Messstelle GWM 003 ein MHW Stand von 378,78 m überschritten wird.

Der Vorhabenträger hat darüber hinaus zugesagt, dass von einer Arbeitsgruppe, besetzt mit Vertretern des Wasserzweckverbandes, des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und des Vorhabenträgers gemeinsam festgelegt wird, welche Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung eingeleitet werden müssen, wenn bei den Messstellen GWM 002 und GWM 902 die Potentialdifferenz zwischen dem oberen und dem unteren Grundwasserstrom kleiner als 10 cm ist (= Warnwert). Da die beiden Messstellen nicht unmittelbar nebeneinander liegen, muss für die ablesbaren Grundwasserstände ein Korrekturwert für die Messstelle GWM 902 von - 0,2 m berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass das Wasserwirtschaftsamt zur Abwehr von Gefahren für die Trinkwasserversorgung die Einstellung der Tertiärwasserhaltung und eine Flutung der Baugrube fordert, hat der Vorhabenträger zugesagt, diese durchzuführen. In der

Ausschreibung ist dies vorzusehen. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.

3.3.25 Die Wasserstandshöhen bzw. Druckpotentiale der Messstellen GWM 002, GWM 007, GWM 14515T, GWM 14517T im Tertiär sowie der Messstellen GWM 902, GWM 14514Q, GWM 913 im Quartär müssen während der gesamten Bauarbeiten kontinuierlich überwacht werden. Die Beobachtungen müssen dem Wasserversorger regelmäßig mitgeteilt werden.

3.3.26 Während der Bauphase, in der eine Grundwasserentnahme aus dem tertiären Grundwasserleiter stattfindet, müssen die Druckpotentialwerte täglich abgelesen werden und auf die Einhaltung der maximal gestatteten Absenkungswerte überprüft werden. Für den Zeitraum der Absenkung des Druckpotentials des tertiären Grundwasserstockwerkes von mehr als 1,25 m ist alle zwei Wochen ein Jour fixe mit dem Wasserzweckverband und dem Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.

3.3.27 Zur Überprüfung der Beweissicherung sind konkrete Maßnahmen festzulegen. Die quantitative Beweissicherung erfolgt, wie in den Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 14.01.2015 auf den Seiten 23 und 24 dargestellt. Die qualitative Beweissicherung ist - wie vom Wasserwirtschaftsamt gefordert - vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn des Eingriffes in die grundwasserführenden Schichten mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

3.3.28 Insbesondere nach Starkregenereignissen ist die Funktionsfähigkeit der Absetzbecken zu überprüfen.

3.3.29 Die quantitativen Größen der Beweissicherung sind durch die Installation von Datenloggern zu erfassen.

3.3.30 Für die qualitative Grundwasserüberwachung im Umfeld der Grundwasserwanne sind Zu- und Abstrom-Messstellen festzulegen und ist das Untersuchungsprogramm mit dem Wasserwirtschaftsamt vor Baubeginn abzustimmen.

3.3.31 Für die beiden vorgesehenen Löschwasserbrunnen sind die Bodenaufschlüsse anzuzeigen.

Die übrigen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011 bleiben bestehen.

#### **4. Änderungen/Ergänzungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Die mit Beschluss vom 16.12.2011 erteilten Erlaubnisse werden folgendermaßen geändert bzw. ergänzt:

##### **Zu 4.1 Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers**

###### **4.1.1 Gegenstand / Zweck**

4.1.1.8 erhält folgende Fassung:

- Geländewasser und Straßenoberflächenwasser (während der Bauphase zusätzlich Grundwasser aus der Wasserhaltung der Grundwasserwanne) aus dem Bereich zwischen Bau-km 46+900 und km 48+110 über das Regenrückhaltebecken 8, gedrosselt über eine Druckleitung PE-HD 355 x 32,2 mm bzw. im Bedarfsfall eine Reserveleitung in den Mühlbach bei Bau-km 48+570, rechts (bei Flnr. 49, Gemarkung Ohu).

Zu 4.1.3.2 Einleitungsmengen

4.1.1.8 (E 8)

km 48+570, rechts

80 l/s (Bauphase 160 l/s)

## **Zu 4.2 Grundwasserbenutzungen während der Bau- und Betriebsphase**

### **4.2.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Freistaat Bayern - Bundesstraßenverwaltung - wird die Erlaubnis für folgende Benutzungen erteilt:

- Aufstauen und Absenken von Grundwasser durch die in das Grundwasser eintauchende Wanne (§ 9 Abs. 2, Nr. 1 WHG),
- Umleiten von Grundwasser mittels Grundwasserüberleitung zur Minimierung des Aufstaus und der Absenkungen während der Bau- und Betriebsphase (§ 9 Abs. 2, Nr. 1 WHG),
- Entnahme von Grundwasser während der Bauphase, das in die Baugrube eindringen kann und Einleitung samt Niederschlagswasser in den Mühlbach (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Entnahme und Wiedereinleiten von Grundwasser während der Bauphase durch Entnahme- und Versickerungsbrunnen zur weiteren Minimierung des Aufstaus und der Absenkung während der Bauphase (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG).
- Grundwasserentnahme zur Absenkung des tertiären Druckwasserspiegels während der Bauphase und Einleitung in den Mühlbach (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Grundwasserentnahme zur Absenkung des quartären Grundwasserspiegels während der Bauphase und Einleitung in den Mühlbach (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Entnahme von Grundwasser für Löschwasserzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

### **4.2.2 Plan (Änderung)**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen und die Unterlagen zum Wasserrechtsantrag in der Fassung vom 14.01.2015 mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die zusammen mit dem Beschluss vom 16.12.2011 erteilten Erlaubnisse in **A 4.2.2.1** und **4.2.2.2** werden ersetzt durch folgende Erlaubnisse:

#### **4.2.2.1 Zeitlich unbeschränkte gehobene Erlaubnisse für**

- Aufstauen und Absenken von Grundwasser durch die in das Grundwasser eintauchende Wanne (Betriebsphase)
  - Grundwasseraufstau im Nahbereich oberstrom der Wanne bis 20 cm
  - Grundwasserabsenkung im Nahbereich unterstrom der Wanne bis 20 cm
- Umleitung von Grundwasser mittels Grundwasserüberleitungen zur Minimierung des Aufstaus und der Absenkungen während der Bau- und Betriebsphase

- Umleitung einer Grundwassermenge von bis zu 30 l/s durch den Betrieb von 9 Grundwasserüberleitungen zur Reduzierung des Aufstaus oberstrom bzw. der Absenkung unterstrom der Grundwasserwanne

#### 4.2.2.2 Beschränkte Erlaubnisse für

- Entnahme von Grundwasser, das durch vertikale Dichtwände in die Grundwasserwanne eindringen kann und gemeinsame Ableitung mit dem Niederschlagswasser zum Mühlbach (Bauphase - WH=Wasserhaltung)
  - BA 1 Entnahme und Ableitung von ca. 16.700 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 5; Dauer der WH ca. 3 Monate)
  - BA 2 Entnahme und Ableitung von ca. 51.200 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 8,5; Dauer der WH ca. 4,5 Monate)
  - BA 3 Entnahme und Ableitung von ca. 72.500 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 13; Dauer der WH ca. 4 Monate)
  - BA 4 Entnahme und Ableitung von ca. 58.000 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 14,5; Dauer der WH ca. 3 Monate)
  - BA 5 Entnahme und Ableitung von ca. 40.800 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 19,5; Dauer der WH ca. 2,5 Monate)
  - BA 6 Entnahme und Ableitung von ca. 30.800 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 21; Dauer der WH ca. 2 Monate)
  - BA 7 Entnahme und Ableitung von ca. 48.400 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 26; Dauer der WH ca. 2,5 Monate)
  - BA 8 Entnahme und Ableitung von ca. 20.100 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 28; Dauer der WH ca. 1 Monate)
  - BA 9 Entnahme und Ableitung von ca. 31.200 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 32,5; Dauer der WH ca. 1 Monate)
  - BA 10 Entnahme und Ableitung von ca. 5.200 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 33; Dauer der WH ca. 1 Monate)
  - BA 11 Entnahme und Ableitung von ca. 14.400 m<sup>3</sup>  
(bis Ende Baumonats: 36,5; Dauer der WH ca. 0,5 Monate)
- Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser durch Entnahme- und Versickerungsbrunnen zur weiteren Minimierung des Aufstaus und der Absenkung während der Bauphase (WH=Wasserhaltung)
  - BA 1: Brunnen mit einer Leistung von 5 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 38.900 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 3 Monate
  - BA 2: Brunnen mit einer Leistung von 8 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 93.300 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 4,5 Monate
  - BA 3: Brunnen mit einer Leistung von 14 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 145.100 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 4 Monate
  - BA 4: Brunnen mit einer Leistung von 14 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 108.900 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 3 Monate
  - BA 5: Brunnen mit einer Leistung von 5 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 32.400 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 2,5 Monate
  - BA 6: Brunnen mit einer Leistung von 5 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 25.900 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 2 Monate
  - BA 7: Brunnen mit einer Leistung von 7 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 45.400 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 2,5 Monate
  - BA 8: Brunnen mit einer Leistung von 10 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 25.900 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 1 Monat

- BA 9: Brunnen mit einer Leistung von 10 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 25.900 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 1 Monat
- BA 10: Brunnen mit einer Leistung von 4 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 10.400 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 1 Monat
- BA 11: Brunnen mit einer Leistung von 4 l/s, Entnahme- und Versickerungsmenge ca. 5.200 m<sup>3</sup>;  
Dauer der WH ca. 0,5 Monate
  
- Entnahme von Grundwasser aus dem tertiären Grundwasserstockwerk zur Reduzierung des Druckwasserpotentials sowie Ableitung in den Mühlbach
  - BA 1 Brunnen mit einer Leistung von bis zu 46,6 l/s – ca. 2 Monate
  - BA 2 und 5 Brunnen mit einer Leistung von bis zu 30,5 l/s – ca. 9 Monate
  
- Entnahme von Grundwasser aus dem quartären Grundwasserstockwerk zur Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauausführung sowie Ableitung in den Mühlbach
  - Bauphase Kreuzungsbauwerk/Verteilerfahrbahnen – Brunnen mit einer Leistung bis zu 60 l/s – 3 bis 9 Tage
  - Bauphase Kreuzungsbauwerk/Richtungsfahrbahnen – Brunnen mit einer Leistung von bis zu 50 l/s – 3 bis 10 Tage
  
- Entnahme von Grundwasser für Löschwasserzwecke  
(zwei Schachtbrunnen im Quartär - 1.600 l/min - Dauer: 120 min.)

Die übrigen Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 16.12.2011 bleiben bestehen. Nachträgliche Entscheidungen sind vorbehalten.

## 5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zur Planänderung und den Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 6. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gem. § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

## 7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Darstellung der wesentlichsten Änderungen und Ergänzungen**

Mit Beschluss vom 16.12.2011 stellte die Regierung von Niederbayern den Plan für die B 15 neu im Teilabschnitt Ergoldsbach - Essenbach (A 92) fest. Dieser Beschluss und die zusammen mit diesem erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind rechtsbeständig. Eine erste Änderung dieses Beschlusses erfolgte durch die Planfeststellung der Kreisstraße LA 7 mit Beschluss vom 25.03.2013 Az. 32-4354.41-18/LA 7, der auch Änderungen der B 15 neu von Bau-km 46+030 bis 47+306 enthält. Das Vorhaben B 15 neu ist in der Bauphase, also noch nicht fertig gestellt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat mit Schreiben vom 14.01.2015 Änderungen dieses festgestellten Planes von Bau-km 47+140 bis 48+110 und der wasserrechtlichen Erlaubnisse bis Bau-km 48+570 nach dem Ergebnis der Detailplanung für die Grundwasserwanne Ohu und das Kreuzungsbauwerk K47/2 beantragt.

- Im Zuge der technischen Planbearbeitung wurden die für die nun anstehenden Detaillierungsgrade der Planung erforderlichen erweiterten Bodenaufschlüsse durchgeführt und ausgewertet. Für die Herstellung der Grundwasserwanne Ohu im Bereich der Kreuzung und der Verknüpfung der B 15 neu mit der Bundesautobahn A 92 führten die daraus gewonnen Erkenntnisse zu einer Änderung des bisher geplanten Bauverfahrens mit den damit zusammenhängen Grundwassereingriffen im Bauzustand. Für die zur Errichtung des Kreuzungsbauwerks der B 15 neu mit der A 92 (K47/2) erforderlichen Baugrube wurden die Wasserhaltungsmaßnahmen entsprechend dimensioniert.
- Darüber hinaus erfolgte im Zuge der Detailplanung eine Optimierung des bisherigen Entwässerungskonzeptes (Niederschlagswasser) durch Vorschaltung einer zusätzlichen Regenrückhalteanlage (RRB 9) vor die Regenrückhalteanlage 8 (RRB 8) bzw. dem Pumpenhaus, wodurch eine deutliche Reduzierung der erforderliche Pumpenleistung und damit eine signifikante Steigerung der Wirtschaftlichkeit der gesamten Verkehrsanlage im Hinblick auf Bau und Betrieb erreicht werden kann.
- Ferner soll zur Erhöhung der Betriebssicherheit der B 15 neu für die geplante Druckleitung von der Regenrückhalteanlage 8 (RRB 8) zum Mühlbach eine hierzu parallel geführte, im Betriebs- bzw. Regelfall ungenutzte Reserveleitung der gleichen Dimension vorgesehen werden, um bei temporären Unterbrechungen durch Wartung, Reinigung oder Beschädigung der Druckleitung die Straßenoberflächenentwässerung im Bereich des Fernstraßenkreuzes durch Benutzung der Reserveleitung aufrecht erhalten zu können.
- Aufgrund einer im Rahmen betriebstechnischer Abstimmungen eingebrachten Forderung der Feuerwehr nach Löschwasseranschlüssen im Bereich der Grundwasserwanne sollen innerhalb der südlichen Quadranten des Fernstraßenkreuzes Ohu zwei Brunnen zur Wasserentnahme errichtet werden.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 14.01.2015, eingegangen am 15.1.2015, beantragte die Autobahndirektion Südbayern die Änderung der Planfeststellung mit Unterlagen vom 14.01.2015.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 20.01.2015 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 27.01.2015 bis 02.03.2015 beim Markt Essenbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Änderungen beim Markt Essenbach oder der Regierung von Niederbayern zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 16.03.2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten Änderungen:

- Landratsamt Landshut
- Markt Essenbach
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- DB AG - DB Immobilien
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Forderungen nahm die Autobahndirektion Südbayern gegenüber der Regierung von Niederbayern anschließend Stellung.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am Donnerstag, den 21.05.2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Essenbach erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung über die Planänderungen und die Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren, die Planfeststellung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Die Bundesstraße B 15 neu im Abschnitt Ergoldsbach - Essenbach (A 92) wurde gemäß § 17 FStrG planfestgestellt und ist derzeit im Bau. Bei **Planänderungen vor Fertigstellung** des Vorhabens sieht **Art. 76 BayVwVfG** grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren vor. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können ohne neues Planfeststellungsverfahren erfolgen (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Da hier Rechtspositionen Dritter (Eigentümer) von der Änderung betroffen sind, wird die Planfeststellung durchgeführt.

Dieser **Änderungsbeschluss** bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit. Er wird dem Vorhabenträger, den von der Änderung betroffenen Dritten, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wird, zugestellt. Dieser Änderungsbeschluss beseitigt aber nicht die Rechtsbeständigkeit der bisherigen Planfeststellung. Die Zuständigkeit für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in diesem Verfahren ergibt sich aus § 19 WHG.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 enthält eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers in den Änderungsunterlagen vom 14.01.2015 und der Tektur der Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 14.01.2015 und der Erkenntnisse der Planfeststellungsbehörde im Verfahren ergeben sich bei den Umweltauswirkungen keine Änderungen, die eine erneute oder geänderte Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern könnten. Die Änderungen konkretisieren zum Einen die Planung entsprechend der Auflage 4.2.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011. Zum Anderen ergaben erweiterte Bodenaufschlüsse, dass für die Herstellung der Grundwasserwanne Ohu im Bereich der Kreuzung und der Verknüpfung mit der Bundesautobahn A 92 eine Änderung des bisher geplanten Bauverfahrens mit den damit zusammenhängen Grundwassereingriffen geboten ist.

Durch die geänderte konstruktive Gestaltung der Grundwasserwanne werden die dauerhaften Eingriffe in das Grundwasser soweit minimiert, wie das unter Berücksichtigung der technischen Zwangspunkte (Unterquerung der A 92) und bei Beachtung einer wirtschaftlichen Bauweise möglich ist. Der Aufstau bzw. die Absenkung im oberen Grundwasserstockwerk reduziert sich gegenüber der ursprünglichen Lösung.

Während der Bauzeit kann die Wasserhaltung im oberen Grundwasserstockwerk ebenfalls reduziert werden. Zur Vermeidung eines Grundbruchs in der trennenden Schicht muss aber der Wasserstand im unteren Grundwasserstockwerk temporär

abgesenkt werden. Mit den getroffenen Nebenbestimmungen, kann erreicht werden, dass die Trinkwasserversorgung der Isar-Gruppe 1 nicht gefährdet wird.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung und Abwägung**

### **2.1 Gründe für die Planänderung**

Mit der Ausführung eines Planfeststellungsbeschlusses tritt grundsätzlich die Folge ein, dass plangemäß gebaut werden muss (Plangewährleistung). Notwendige Anpassungen an geänderte Bedürfnisse, Sachlagen usw. müssen der Planfeststellungsbehörde aber vernünftigerweise möglich sein. Dem trägt Art. 76 BayVwVfG Rechnung.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 war die Grundwasserwanne so konzipiert, dass die Auftriebssicherung aus einer Kombination von Betonschicht und überschnittener Bohrpfahlwand bestehen sollte. Die Einzelheiten der wasserrechtlichen Benutzungen sollten noch rechtzeitig konkretisiert und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden (A 4.2.3.2). Im Zuge der hierzu angestellten Untersuchungen ergab sich die Erkenntnis, dass inhomogene Bodenschichten im Tertiär nicht ausgeschlossen werden können und das Bauverfahren vorsorglich anders als ursprünglich geplant gestaltet werden sollte. Nunmehr soll eine Schwergewichtswanne die Auftriebssicherung bewirken. Damit wird im Endzustand eine Unterströmung der Wanne auf einer größeren Länge möglich, der Dauereingriff in den Grundwasserleiter verringert und das Risiko eines Grundbruchs vermieden. Die Wanne soll im Schutz von Spundwänden hergestellt werden, die in die grundwasserstauenden tertiären Bodenschichten einbinden. Diese Spundwände können anschließend weitgehend wieder gezogen werden. Die Einzelheiten sind in den Änderungsunterlagen beschrieben.

Die Rechtfertigung für die Planänderungen im Bereich der Grundwasserwanne und die Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist auf der Grundlage der Erläuterungen in den Unterlagen, der Beurteilungen durch das Wasserwirtschaftsamt und der Erkenntnisse aus dem Verfahren zu bejahen, d. h. es handelt sich um ein Vorhaben im öffentlichen Interesse, es gibt vernünftige, nachvollziehbare Gründe für dieses Bauverfahren und es sind keine Gefährdungen des Grundwassers und der Gewässer zu erwarten. Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen den Änderungen nicht entgegen. Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Belange richten sich überwiegend nicht gegen diese Planung als solche. Die mit den Änderungen zu erzielenden Vorteile, insbesondere hinsichtlich des Grundwassers, rechtfertigen hier die Auswirkungen auf die betroffenen Belange.

### **2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung, Private Belange, Abwägung**

#### **2.2.1 Immissionsschutz/Luftreinhaltung/Bodenschutz**

Diese öffentlichen und zum Teil auch privaten Belange stehen den Änderungen nicht entgegen bzw. sind durch die Änderungen nicht betroffen.

#### **2.2.2 Naturschutz- und Landschaftspflege**

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnte in seiner Stellungnahme vom 06.03.2015 die Führung der B 15 neu unter der A 92 hindurch wegen der damit verbundenen Eingriffe ins Grundwasser und der damit verbundenen Gefährdung des Grundwassers ab. Darüber hinaus äußerte er die Auffassung, dass mit der Planänderung der Weiterbau der Wanne nach Süden und damit eine nochmalige Zunahme der Beeinträchtigung des Grundwasserstroms vorprogrammiert seien. Eine Weiterführung der B 15 neu nach Süden sei mit den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Natur nicht zu vereinbaren.

Zu diesen Einwendungen ist auf den (beschränkten) Gegenstand des Änderungsverfahrens zu verweisen. Die Grundwasserwanne und das Fernstraßenkreuz wurden unter anderem zum Schutz der Bevölkerung von Essenbach und Ohu vor Verkehrslärm, zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und aus weiteren Gründen, die im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2011 dargelegt sind, nach einer Vorausschau hinsichtlich des Weiterbaus der B 15 neu gewählt und im unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Die Planänderungen beziehen sich nicht auf solche grundsätzlichen Fragen, sondern beschränken sich auf Einzelheiten der Einwirkungen auf das Grundwasser und der Gestaltung der Grundwasserwanne.

### 2.2.3 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Schädliche Gewässerveränderungen werden vermieden (§ 12 WHG).

Im Rahmen der Planänderungen ergeben sich die nachfolgend angeführten wasserrechtlichen Tatbestände bzw. es wurden (geänderte) Erlaubnisse für folgende Benutzungen beantragt:

- Aufstauen und Absenken von Grundwasser durch die in das Grundwasser eintauchende Wanne (§ 9 Abs. 2, Nr. 1 WHG),
- Umleiten von Grundwasser mittels Grundwasserüberleitung zur Minimierung des Aufstaus und der Absenkungen während der Bau- und Betriebsphase (§ 9 Abs. 2, Nr. 1 WHG),
- Entnahme von Grundwasser während der Bauphase, das in die Baugrube eindringen kann und Einleitung in den Mühlbach (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Entnahme und Wiedereinleiten von Grundwasser während der Bauphase durch Entnahme- und Versickerungsbrunnen zur weiteren Minimierung des Aufstaus und der Absenkung während der Bauphase (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Grundwasserentnahme zur Absenkung des tertiären Druckwasserspiegels während der Bauphase und Einleitung in den Mühlbach (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Grundwasserentnahme zur Absenkung des quartären Grundwasserspiegels während der Bauphase und Einleitung in den Mühlbach (§ 9 Abs. 1, Nrn. 4 und 5 WHG),
- Entnahme von Grundwasser für Löschwasserzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** ist mit den Nebenbestimmungen unter A 3 und A 4 berücksichtigt.

Die **Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Landshut)** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Auf der Grundlage eines numerischen, dreidimensionalen Grundwasserströmungsmodells und der Beweissicherungen lassen sich die Auswirkungen auf das Grundwasser zuverlässig beurteilen bzw. prognostizieren. Während der Bauphase kann zwar zeitweise eine Druckentlastung im unteren Grundwasserstockwerk (Tertiär) erforderlich werden; die Auswirkungen auf das obere Grundwasserstockwerk (Quartär) sind mit Hilfe der zugesagten bzw. angeordneten Beobachtungsmaßnahmen und Reaktionen jedoch beherrschbar, so dass keine Gefährdung des Grundwassers bzw. ein Austausch vom oberen in das untere Grundwasserstockwerk zu besorgen ist.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Betons und des im Grundwasser verwendeten Materials enthält bereits der bisherige Planfeststellungsbeschluss (A 4.2.3.3).

#### 2.2.4 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Mit der Planänderung ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden. Landwirtschaftliche Belange werden auch nicht durch Veränderungen beim Grundwasser beeinträchtigt, da die bauzeitliche Tertiärwasserabsenkung im unteren Grundwasserstockwerk stattfindet. Im oberen Grundwasserstockwerk führt die Planänderung tendenziell eher zu geringeren Veränderungen als bei der bisher planfestgestellten Lösung.

Die Planänderung wirkt sich auch nicht auf den Anfall und den Wiedereinbau des überschüssigen Oberbodens aus. Es gilt hier weiterhin der Beschluss vom 16.12.2011.

#### 2.2.5 Belange der Gemeinden

##### **Markt Essenbach**

Gegenüber der bestehenden Erlaubnis wurde mit der Planänderung eine Erhöhung der maximalen Einleitung von Wasser in den Mühlbach von 80 l/s auf 160 l/s beantragt. Eine Verschlechterung der Wasserqualität oder eine Überlastung des Gewässers ist aus der Planänderung nicht zu erwarten. Durch die zusätzliche Anlage des RRB 9 erfolgt eine Verbesserung gegenüber der bisher planfestgestellten Lösung.

Änderungen an der B 15 neu oder an der A 92, die eine Neubewertung der Verkehrslärmsituation erfordern würden, sind nicht Gegenstand der Planänderung. Der Vorhabenträger kann deshalb im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu weiteren Schutzmaßnahmen verpflichtet werden (lärmmindernder Asphalt auf der A 92, zusätzliche Lärmschutzwände). Auf die Ausführungen zum Verkehrslärmschutz unter 3.4.4 im Beschluss vom 16.12.2011 wird verwiesen. Die Autobahndirektion Südbayern hat jedoch mitgeteilt, dass sie ohne rechtliche Verpflichtung beabsichtigt, im Bereich der Baumaßnahme die bestehende Betonfahrbahn der A 92 durch einen lärmmindernden Asphalt zu ersetzen. Darüber hinaus hat die Autobahndirektion mitgeteilt, dass sie bereit ist - ebenfalls ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - eine wallförmige Seitenablagerung aus Überschussmassen der B 15 neu entlang der A92 zu schütten, wenn der Grund hierfür freihändig erworben werden kann und die Errichtung in einem eigenen Verfahren planungsrechtlich gesichert werden kann.

Die Anlage eines P+R-Platzes an der St 2141 ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

#### 2.2.6 Sonstige öffentliche Belange

##### 2.2.6.1 Fischerei

Da die einschlägigen Auflagen unter A 3 und A 4 im Beschluss vom 16.12.2011 weiterhin gelten, ist den Forderungen des **Bezirktes Niederbayern, Fachberatung für Fischerei**, und des **Landesfischereiverbands Bayern e.V.** weitgehend entsprochen.

Soweit gefordert wird, dass der Gehalt des abzuleitenden Grundwassers an absetzbaren Stoffen nach einer Absetzzeit von 2 Stunden im Imhoff-Trichter 0,3 ml/l nicht überschreiten darf, ist anzumerken, dass die Bestimmung der absetzbaren Stoffe im Imhoff-Trichter eine Untersuchungsmethode für Belebtschlamm bei Kläranlagen darstellt. Bei den Maßnahmen zur Wasserhaltung der B 15 neu ist mit anorganischen Stoffen im Wasser zu rechnen. Bei anorganischen Stoffen im Wasser ist die Sedimentationsgeschwindigkeit abhängig von der Korngröße der Stoffe. Sand ist grobkörniger und sinkt sehr schnell ab, Ton ist sehr feinkörnig und sedimentiert langsam. Ton befindet sich hauptsächlich im Bereich des Grundwasserstauers, in

dem praktisch keine Durchströmung stattfindet. Für die Wiederversickerung gilt weiterhin der Grenzwert von 100 mg/l gem. Nr. 4.2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011. Dieser Grenzwert wird auch bei der Einleitung in den Mühlbach eingehalten. Durch das Vorschalten von Absetzeinrichtungen (Container bzw. vorab hergestelltes RRB 8) wird der Gehalt an absetzbaren Stoffen reduziert.

#### 2.2.6.2 Wasserversorgung

Den Forderungen des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1** wird weitgehend entsprochen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind keine wesentlichen Veränderungen beim Einzugsgebiet der Brunnen Ohu zu erwarten. Auch während der Baumaßnahme beeinflussen die temporären Grundwasserentnahmen und Wiedereinleitungen im oberen Grundwasserstrom aufgrund ihrer geringen Reichweite die Trinkwasserversorgung nicht. Problematisch für die Brunnen könnte die Absenkung des tertiären Druckwasserpegels werden, wenn er unter denjenigen des oberen Grundwasserpegels fallen würde (negative Potentialdifferenz) und eine erhöhte Zusickerung aus dem stofflich höher belasteten oberen Grundwasserleiter in den für die Wasserversorgung wichtigen Unteren Grundwasserleiter eintreten könnte. Dem wird jedoch entgegen gewirkt. Insoweit hat der Vorhabenträger im Zuge des Anhörungsverfahrens ergänzende Unterlagen und Berechnungen des Fachbüros Blasy und Øverland vorgelegt, in denen - wie vom Sachverständigen des Wasserzweckverbandes, Dr. Prösl, gefordert - die aktuellen Messwerte vom Herbst/Winter 2014 und die Ergebnisse aller vorliegenden Pumpversuche sowie der Pumpbetrieb des Wasserzweckverbandes berücksichtigt wurden. Zur Vermeidung einer Gefährdung der Wasserversorgung wurden folgende Regelungen vereinbart:

- Die quantitative Beweissicherung erfolgt, wie in den Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 14.01.2015 auf Seiten 23 und 24 dargestellt.
- Die qualitative Beweissicherung wird - wie vom Wasserwirtschaftsamt gefordert - vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Beginn des Eingriffes in die grundwasserführenden Schichten mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.
- Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass eine Absenkung des tertiären Grundwasserstockwerkes um mehr 1,25 m nicht begonnen wird, wenn an der Messstelle GWM 003 ein MHW Stand von 378,78 m überschritten ist.
- Der Vorhabenträger hat auch zugesagt, dass von einer Arbeitsgruppe, besetzt mit Vertretern des Wasserzweckverbandes, des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und des Vorhabenträgers, gemeinsam festgelegt wird, welche Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung eingeleitet werden müssen, wenn bei den Messstellen GWM 002 und GWM 902 die Potentialdifferenz zwischen dem oberen und dem unteren Grundwasserstrom kleiner als 10 cm ist (= Warnwert). Da die beiden Messstellen nicht unmittelbar nebeneinander liegen, muss für die ablesbaren Grundwasserstände ein Korrekturwert für die Messstelle GWM 902 von - 0,2 m berücksichtigt werden.
- Wenn das Wasserwirtschaftsamt zur Abwehr von Gefahren für die Trinkwasserversorgung die Einstellung der Tertiärwasserhaltung und eine Flutung der Baugrube fordert, ist der Vorhabenträger bereit, diese durchzuführen. In der Ausschreibung ist dies vorzusehen.
- Für den Zeitraum der Absenkung des Druckpotentials des tertiären Grundwasserstockwerkes von mehr als 1,25 m wird alle zwei Wochen ein Jour fixe mit dem Wasserzweckverband und dem Wasserwirtschaftsamt angeboten.

Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, kann man davon ausgehen, dass schädliche Grundwasserveränderungen und eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung vermieden werden.

#### 2.2.7 Private Belange

Einwendungen von privater Seite wurden nicht erhoben.

### 3. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der B 15 neu zwischen Ergoldsbach und Essenbach (A 92) ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

### 4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beidem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Landshut, 24.07.2015  
Regierung von Niederbayern

gez.  
Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident

#### **Hinweis zur Auslegung des geänderten Plans**

Eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten geänderten Planunterlagen im Markt Essenbach (Landkreis Landshut) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.